

nr 4/2013

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

Jurist_innen

recht & gesellschaft

Demokratiebegriff des EGMR
20 Jahre Weltkonferenz für Menschenrechte
Israel und UN-Menschenrechtsrat
Immer noch Guantánamo
Autoritärer Wettbewerbsetatismus in Spanien

debatte refugee protest

Zugang zu adäquater Grundversorgung

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl
und Brian-Christopher Schmidt

www.verlagoesterreich.at
www.juridikum.at

VERLAG
ÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

vor.satz

- 401 Die Rechtspolitik-Keule
Ines Rössl

merk.würdig

- 406 Kylie Again!
Zur sexuellen Ausrichtung im Asylrecht. EuGH, X, Y, Z/Minister voor Immigratie en Asiel
Petra Sußner
- 409 Telefonauskünfte zur vermuteten Unmöglichkeit von Barrierefreiheit
Marianne Schulze

recht & gesellschaft

- 412 Der Demokratiebegriff des EGMR
Florian Oppitz
- 424 Von der Wiener Weltmensenrechtskonferenz zu einem Weltgerichtshof für Menschenrechte
20 Jahre nach der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993
Anna Müller-Funk / Manfred Nowak
- 432 Der Menschenrechtsrat zwischen Universalität und Gleichbehandlung und Politisierung
und Selektivität
Die Nichtteilnahme Israels an der Universellen Regelmäßigen Überprüfung
Herwig Wutscher
- 442 A Retrospective on the Continuing, Indefinite Detention of Muslim Men and Boys at
Guantánamo Bay
J. Wells Dixon
- 453 Verlangt das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit die Einschränkung der politischen Freiheiten?
*Spanien und die Neuzusammensetzung von Zwang und Konsens im autoritären
Wettbewerbsetatismus*
Imayna Caceres / Lukas Oberndorfer

debatte refugee protest

- 464 Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive
Michael Frahm

thema

- 475 Vorwort: Jurist_innen
Ronald Frühwirth / Maria Sagmeister
- 478 In der Schreckstarre – Habitus-Training im rechtswissenschaftlichen Studium
Maria Sagmeister / Andreas Wöckinger
- 488 Die Suche nach der Lucona
Personalauswahl und Ausbildung in der Justiz
Oliver Scheiber
- 496 Richterinnen in Österreich
Gabriele Schneider
- 506 In Anzug und Krawatte – Geschlechterverhältnisse in der juristischen Praxis
Theresa Hammer
- 514 Verbesserung der Welt...
Zum Rollenverständnis einer Rechtsanwältin
Nadja Lorenz

- 516 Strukturen, Muße, Wesentliches
Ein Versuch über den Umgang mit Zeit in der Juristerei
Ronald Frühwirth
- 520 Lasst euch nicht unterkriegen!
Ein Aufruf, sich der Rechtswissenschaft anzunehmen
John Philipp Thurn

nach.satz

- 524 Gender Mainstreaming in der Legistik?
Anforderungen und Wirklichkeit am Beispiel des KindNamRÄG 2013
Julia Hellmair

Impressum

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft
www.juridikum.at, ISSN: 1019-5394

Herausgeber_innen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl und Brian-Christopher Schmidt

Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77
www.verlagoesterreich.at
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140
E-Mail: order@verlagoesterreich.at
Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419
m.peckary@verlagoesterreich.at
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner
j.steiner@verlagoesterreich.at

Preis:

Jahresabonnement: Euro 60,-
Abo für Studierende, Erwerbslose,
Zivil- und Präsenzdienler: Euro 25,-
Probebezug: Euro 11,-
Einzelheft: Euro 16,-
(Alle Preise inkl. MWSt, exkl. Versandkosten)
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion:

Angelika Adensamer, Flora Alvarado-Dupuy, Miriam Broucek, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp Hense, Marion Guerrero, Clemens Kaupa, Matthias C. Kettmann, Ilse Koza, Andrea Kretschmann, Lukas Oberndorfer, Eva Pentz, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Judith Schacherreiter, Brian-Christopher Schmidt, Joachim Stern, Alexia Stuefer, Caroline Voithofer, Alice Wagner, Andreas Wöckinger

Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien), Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz), Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe

(Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert † (Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Bremen)

Autor_innen dieser Ausgabe:

Imayna Caceres, J. Wells Dixon, Michael Frahm, Theresa Hammer, Julia Hellmair, Ronald Frühwirth, Nadja Lorenz, Anna Müller-Funk, Manfred Nowak, Lukas Oberndorfer, Florian Oppitz, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Oliver Scheiber, Gabriele Schneider, Marianne Schulze, Petra Sufner, John Philipp Thurn, Andreas Wöckinger, Herwig Wutscher

Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz, Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dr. Klaus G. Brauer) und ist zu 100% Medieninhaber der Zeitschrift juridikum. Der Werktitel „juridikum – zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft“ steht im Eigentum des Vereins „CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information“, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort: Wien.

Layout und Satz:

b+r satzstudio, graz
Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber_innen:

Ronald Frühwirth: r.fruehwirth@kocher-bucher.at
Eva Pentz: epentz@gmx.at
Ines Rössl: ines.roessl@univie.ac.at
Brian-Christopher Schmidt: brian.schmidt@univie.ac.at
Das juridikum ist ein „peer reviewed journal“.

Verlangt das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit die Einschränkung der politischen Freiheiten?

Spanien und die Neuzusammensetzung von Zwang und Konsens im autoritären Wettbewerbsetatismus¹

Imayna Caceres / Lukas Oberndorfer

„Darum muss man so eingerichtet sein, dass, wenn sie nicht mehr glauben wollen, man mit Gewalt sie kann glauben machen.“ Diesen Ratschlag, rechtzeitig Zwangsapparate in Stellung zu bringen, gibt *Niccolò Machiavelli* in seinem Handbuch für neuzeitliche Herrschaft (*Der Fürst*) für den Fall, dass der Konsens für ein gesellschaftliches Entwicklungsmodell schwindet.

Dass sich das europäische Institutionengefüge, dessen Teil die nationalstaatliche Ebene bildet, in einer solchen Hegemoniekrise befindet, wird unter anderem in Spanien immer offenkundiger: Nachdem der „europäische Frühling“ 2012 wiederum zuerst in Spanien angebrochen war und diesmal auch ein Generalstreik die Verwertungsprozesse unterbrach, ließ die spanische Regierung mit einem Gesetzesentwurf aufhören. Mittels einer „Reform“ des Strafgesetzbuches sollen künftig unangemeldete Demonstrationen oder Protestcamps als „Anschlag auf die Staatsgewalt“ geahndet werden können. Wer über soziale Medien zur Störung der öffentlichen Ordnung aufruft, riskiert sogar eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren.² Und als hätte *Felip Puig* angesichts der Zunahme sozialer Kämpfe den Fürsten erneut zur Hand genommen, kommentiert der katalonische Innenminister den offenkundig gegen die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 und 11 EMRK) verstoßenden Gesetzesentwurf mit den Worten: „Wir brauchen ein System, das den Demonstranten Angst macht.“³

1. Das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit

Da das spanische Gerichtssystem allerdings dem in dieser Aussage offenkundig werden Wunsch nach Repression der sozialen Proteste bisher in seiner judikativen Praxis nicht eins zu eins folgte, kündigte die spanische Regierung Ende November 2013 ein

1 Man denkt und schreibt nicht alleine: Für Anregungen und Diskussionen danken wir dem Arbeitskreis kritische Europaforschung der AkG.

2 *Wöbl*, Die „Krise“ der repräsentativen Demokratie in Europa, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2013, 64.

3 *Moll*, „Wir brauchen ein System, das den Demonstranten Angst macht“, *Süddeutsche*, 21.4.2012.

weiteres „Reformvorhaben“ an⁴ – dies erfolgte, obwohl die „Reform“ des Strafrechts bisher noch nicht umgesetzt wurde. Mit dem *Ley de Seguridad Ciudadana* (Gesetz der bürgerlichen Sicherheit) sollen sechzehn neue *Verwaltungsstraftatbestände*⁵ eingeführt werden, die sich gegen die Suchbewegungen nach „echter Demokratie“⁶ richten und eine tiefe Einschränkung der Grundrechte nach sich ziehen würden. *Margarita Robes*, Richterin am Obersten Gerichtshof, sieht das Gesetz in einer Linie mit bisherigen Versuchen zur Beschränkung von politischen Freiheiten, welche die konservative Regierung seit dem Gewinn der Wahlen vor zwei Jahren unternommen hat.⁷ Dass dieser weitere Vorstoß zur Errichtung eines „institutionellen Präventivdispositivs“⁸ gegen die sozialen Bewegungen gleichzeitig versucht, die *Entscheidungsmacht der Exekutive* abseits der relativ autonomen Gerichte auszuweiten, wird darin deutlich, dass ein Großteil der angedachten *Verwaltungsstraftatbestände* bereits existierenden Tatbeständen im Strafgesetzbuch gleicht.⁹

Das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit gliedert die neuen Verwaltungsstraftatbestände in leichte (Geldstrafe bis zu 1000 €), schwere (Geldstrafe bis zu 30.000 €) und sehr schwere Vergehen (Geldstrafe zwischen 30.000 und 600.000 €). Den Plänen der Exekutive zufolge soll eine unangemeldete Demonstration vor parlamentarischen Einrichtungen und den Höchstgerichten in Zukunft mit bis zu 600.000 € bestraft werden. Mit einer Strafe in ebensolcher Höhe werden Escraches¹⁰ belegt. Auch die Organisator_innen einer Demonstration sollen mit der Höchststrafe belegt werden können, wenn es dabei zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Ebenso als sehr schweres Vergehen gilt die Aufnahme und das Verbreiten von Bildern von Polizeibeamt_innen, welche deren Ehre oder Sicherheit gefährden. Ein schweres Vergehen, das mit bis zu 30.000 € geahndet wird, begeht, wer „nicht mit dem Beamten zusammenarbeitet, gewaltfreien Widerstand leistet – oder einen Polizisten beleidigt, bedroht oder es am Respekt fehlen lässt“¹¹. In diese Kategorie fällt auch das Abseilen von öffentlichen Gebäuden, um Protesttransparente anzubringen.

Viele der neuen Verwaltungsstrafen stellen genau jene neuen Protestformen der sozialen Bewegungen unter Strafe, deren Strafbarkeit die Gerichte – trotz einer massiven Anzeigenwelle der Exekutive – bisher verneint haben. So sprach das für besonders schwere Straftaten zuständige oberste Gericht Demonstrant_innen, die versucht hatten den Kon-

4 *Wandler*, Demonstrieren wird bald teuer, taz, 21.11.2013

5 Die Verwaltungsstrafe bzw Ordnungswidrigkeit (so der bundesdeutsche Begriff) wird durch Polizei- oder andere Verwaltungsbehörden und nicht durch Gerichte verhängt.

6 So lautet eine der zentralen Losungen der Proteste ¡Democracia real YA! (Echte Demokratie jetzt!).

7 www.publico.es/483307/el-pp-instaura-con-su-ley-mordaza-el-derecho-administrativo-del-enemigo (26.11.2013).

8 *Poulantzas*, Staatstheorie (2002) 238.

9 www.publico.es/483195/los-escraches-y-protestas-frente-al-congreso-se-castigaran-con-hasta-600-000-euros (26.11.2013).

10 Siehe für eine Erklärung weiter unten.

11 *Wandler*, taz, 21.11.2013.

gress einzukreisen, um ihren Forderungen nach einem verfassunggebenden Prozess und einer Neugründung der Europäischen Union Ausdruck zu verleihen¹², von dem durch das Innenministerium erhobenen Vorwurf einer „strafbaren Handlung mit terroristischem Hintergrund“ frei.¹³ *Joachim Bosch* von den *RichterInnen für Demokratie (Jueces para la Democracia)* erkennt daher im Gesetz einen weiteren Schritt in Richtung Autoritarisierung, der darauf zielt, den Protest gegen die massiven Einschnitte in das Sozialsystem zu kriminalisieren. Da die Gerichte bisher nicht den Wünschen der Regierung nach der Etablierung eines Feindstrafrechts¹⁴ entsprechen, so Bosch, solle jetzt die Exekutive ermächtigt werden.

Nachdem auch die spanische Gewerkschaftsbewegung in der Krise eine gewisse Renaissance erlebt¹⁵ und im November 2013 erstmals Sparmaßnahmen durch einen Streik abwehren konnte, überraschte die konservative Regierung außerdem mit nicht näher konkretisierten Plänen zur Einschränkung des Streikrechts.¹⁶

2. Hegemoniekrise: Die Neuzusammensetzung von Zwang und Konsens

Die sich in diesen Entwicklungen emblematisch verdichtende Neuzusammensetzung des „dialektischen Verhältnisses von Zwang und Konsens“ (*Antonio Gramsci*) charakterisiert Hegemoniekrise.¹⁷ Verfolgt man den Verlauf der Krise in Europa, wird zunehmend deutlich, dass die *hegemoniale*, das heißt die auf Zwang *und* Konsens beruhende Phase des Neoliberalismus nun auch in den Zentren des Weltsystems an ihr Ende zu kommen scheint.¹⁸ Zur Aufrechterhaltung der herrschenden Macht- und Verteilungsverhältnisse soll notfalls Zwang die wegbrechende Zustimmung ersetzen. Die im Rahmen der EU durchgesetzten, zumindest auf passivem Konsens beruhenden, zentralen Projekte des Neoliberalismus – der Binnenmarkt (einschließlich der Deregulierung der Finanzmärkte und des Kapitalverkehrs), die Währungsunion und die *periphere* wirtschaftliche Integration der süd- und osteuropäischen Staaten –, die sich als im Allgemeininteresse stehende Lösung dringlicher gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer

12 *Candeias*, Die konstituierende Macht muss organisiert werden – Gesellschaftliche Mobilisierung in Spanien, *arranca* 47, 2013, 36 (39).

13 Audiencia Nacional, 4.8.2012, *Diligencias Previas* 105/2012.

14 Dieser Begriff, welcher für die partielle Aufhebung der Grundrechtsbindung des Staates gegenüber „Feinden der gesellschaftlichen Grundordnung“ steht, wurde von *Günther Jakobs* (Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1985, 751) unter impliziten Rückgriff auf *Carl Schmitt* entwickelt. Zur Kritik siehe etwa *Brunkhorst*, *Folter vor Recht – Das Elend des repressiven Liberalismus*, *Blätter* 2005, 75.

15 *Huke*, „Die Kriminellen sind auf der anderen Seite“. Zur Normalisierung von Ungehorsam in den spanischen Krisenprotesten, in *Burschel/Kahrs/Steinert* (Hg), *Ungehorsam – Disobedience!* (im Erscheinen).

16 http://elpais.com/elpais/2013/11/21/inenglish/1385057654_709726.html (26.11.2013).

17 Siehe dazu einführend *Opratko*, *Hegemonie. Politische Theorie nach Antonio Gramsci* (2012).

18 Siehe für eine Darlegung der Begrifflichkeiten und eine Beschreibung der Verdichtung der Krisenmomente *vor* der Finanzkrise *Candeias*, *Neoliberalismus, Hochtechnologie, Hegemonie*² (2009).

Probleme in Szene setzten konnten¹⁹, haben massiv an Unterstützung verloren. Denn die sich gerade in der Union zunehmend entfaltende, größte Krise des Kapitalismus seit den 1930er-Jahren lässt die imaginativen Bilder des Neoliberalismus verblassen und die Ausstrahlungskraft seiner Projekte schwinden.

Aber die Krise lässt nicht nur die Ausarbeitung einer „Weltauffassung“ und von „Europabildern“ ins Stocken geraten, sondern durchzieht auch das *zweite Moment* konsensualer Herrschaft: Entgegen der dominanten Erzählung haben – ganz besonders in Spanien – *erst* die Bankenrettungspakete und die sinkenden Einnahmen durch die Rezession die Schuldenstände explodieren lassen²⁰ und damit die Spielräume für „materielle Zugeständnisse“ an die Subalternen (lat subalternus = untergeordnet) massiv verkleinert. Die Akteure des dominanten „Reformbündnisses“, bestehend aus Unternehmerverbänden, Finanzindustrie, EU-Kommission, nationalen Finanzministerien, neoliberalen Staatschefs und der EZB sind allerdings nicht zu einer Ausweitung der Spielräume durch eine *europäische* Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums bereit. Daher geraten die Subalternen der EU-Mitgliedstaaten zunehmend in den Fokus einer Austeritäts- und Restrukturierungspolitik, die durch das im europäischen Staatsapparate-Ensemble²¹ dominante „Reformbündnis“ verordnet wird.

Die ökonomische Krise, die Austeritätspolitik, der Widerstand dagegen und die damit verbundene Neuzusammensetzung von Konsens und Zwang sind dabei von einer starken Ungleichzeitigkeit geprägt: In Ländern, in denen sich kämpferische Traditionen mit den ungleichen Entwicklungen der europäischen Wirtschaft überschneiden, kam es zu einer Renaissance sozialer Auseinandersetzungen und in der Folge zu Staatskrisen (insbesondere in Griechenland und Spanien), denen mit massiver staatlicher Zwangsgewalt entgegengetreten wurde. Vergleichsweise ruhig blieb es in den „Exportweltmeisterländern“, denen es durch Lohnzurückhaltung und Arbeitsmarktflexibilisierung gelang, ihre Nachfrageproblematik zu externalisieren – auch wenn selbst hier eine Konjunktur sozialer Auseinandersetzungen zu beobachten ist. Wenngleich in viel geringerem Ausmaß als im peripherisierten Süden, wird auch im Zentrum des finanzmarktgetriebenen Akkumulationsregimes zunehmend mit Zwang Politik gemacht: Dafür steht etwa der Versuch der deutschen Exekutive, anlässlich von „Blockupy Frankfurt“ grundgesetzwidrig das Recht auf Versammlungsfreiheit aufzuheben. Das Verbot aller Protestaktionen und hunderte, pauschal ausgesprochene Aufenthaltsverbote 2012 sowie eine stundenlange Einkesselung der Demonstration mit massiven Polizeiüber-

19 Bieling/Steinbilber, Hegemoniale Projekte im Prozeß der europäischen Integration, in *dies* (Hg), Die Konfiguration Europas (2000) 102.

20 Die Verschuldung Spaniens liegt im europäischen Vergleich immer noch im Mittelfeld, hat sich aber von unter 40% im Jahr 2008 mittlerweile auf rund 90% des BIP erhöht.

21 Buckel/Georgi/Kamankulam/Wissel, Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise, in *dies* (Hg), Die EU in der Krise (2012) 11.

griffen 2013²² deuten auf den Versuch einer „Normalisierung des Ausnahmezustandes“ hin.²³

3. Der autoritäre Wettbewerbsetatismus

Um die Entwicklungen in Spanien und Europa in einen gesellschaftstheoretischen Rahmen einordnen zu können, schlagen wir das Konzept des autoritären *Wettbewerbsetatismus*²⁴ vor, welches versucht, die in der Krise der 1970er Jahre entstandene Arbeit des Juristen und Staatstheoretikers *Nicos Poulantzas* für die gegenwärtigen Umbrüche in der EU fruchtbar zu machen.

Angesichts der sich aufstufenden Instabilitäten und des schmelzenden Konsenses, scheint es zu einem massiven Eingreifen der Staatsapparate in Ökonomie und Politik zu kommen, welches drauf zielt, die wettbewerbliche „Integration“ Europas vor ihrer Infragestellung zu bewahren und gleichzeitig zu vertiefen. Der sich darüber herausbildende autoritäre Wettbewerbsetatismus richtet sich dabei vor allem gegen die Kämpfe der Subalternen. Er bietet eine Lösung der ökonomischen und politischen Krise durch repressive Herrschaftstechniken an, die mit einem Verfall der repräsentativen Demokratie, der Errichtung und Neuzusammensetzung von „institutionellen Präventivdispositiven“, mit einer Aufwertung der Exekutiven gegenüber den Parlamenten, einer Verringerung der relativen Autonomie des Rechts und mit vielfältigen Einschränkungen der Grundrechte verbunden ist. Rechte, „die man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden.“²⁵ Diese Entwicklungen lassen sich derzeit in ganz Europa beobachten, sind aber in jenen Ländern besonders weit fortgeschritten, in denen sich die Hegemoniekrise der neoliberalen Integrationsweise²⁶ – wie etwa in Spanien – zu einer Staatskrise verdichtet hat.

Herrschaft lässt sich jedoch weder in der EU noch in den anderen Zentren des Weltsystems auf Dauer ohne Konsens aufrechterhalten. Dass die Suche nach neuen Ressourcen populärer Zustimmung bereits begonnen hat, kann man im autoritären Wettbewerbsetatismus daran erkennen, dass offen chauvinistische und rassistische Diktionen und Narrative vermehrt in den *offiziellen* Diskurs Einzug halten – etwa dann, wenn die brutal peripherisierten Länder als PIGS (Portugal, Irland, Griechenland, Spanien) bezeichnet werden. Das Begehren nach einem guten Leben, das angesichts der allgegenwärtigen Spar- und Restrukturierungsprogramme immer weniger möglich und wahr-

22 Blockupy: Polizei gerät nach Einsatz in Erklärungsnot, FAZ, 2.6.2013.

23 *Pichl*, Normalisierung des Ausnahmezustands, *juridikum* 2012, 3.

24 Siehe dazu ausführlich *Oberndorfer*, Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus?, in Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hg), *Die EU in der Krise* (2012) 50; auch online unter <http://homepage.univie.ac.at/lukas.oberndorfer>

25 *Poulantzas*, *Staatstheorie* (2002) 232.

26 *Ziltener*, Strukturwandel der europäischen Integration – Die Europäische Union und die Veränderung von Staatlichkeit (1999) 132 f.

scheinlich wird, soll Ersatzbefriedigung in der Identifikation mit dem „Ganzen“ finden.²⁷

In Spanien äußert sich dies derzeit durch eine von Regierungsseite verstärkt voranbrachte Konstruktion von Migrant_innen als „kriminell, kostspielig und überschüssig“. Präventivdispositive werden in diesem Zusammenhang nicht gegen reale Bedrohungen der Herrschaftsverhältnisse errichtet, sondern zielen auf ein „Othering“²⁸ der Migrant_innen, um die Staatsapparate durch das darüber angestoßene „Wuchern der Gefahr“²⁹ zu legitimieren. So soll etwa durch die angesprochene „Reform“ des Strafrechts auch der Straßenverkauf von zB kopierten Filmen, der vor allem von Migrant_innen ohne Arbeitserlaubnis mangels Alternative betrieben wird, mit einer Gefängnisstrafe belegt werden.³⁰ Die darüber als Verbrecher_innen gelabelten Migrant_innen wären in der Folge mit Abschiebung bedroht. Durch Notstandsverordnung (!) hat Ministerpräsident *Rajoy* darüber hinaus bereits den Ausschluss aller undokumentierten Migrant_innen vom Gesundheitssystem verfügt.³¹ Denn Migrant_innen, so die Begründung, würden die Krankenhäuser „überfluten“ und hohe Kosten verursachen.³² Der Einsatz von Notstandsverordnungen zur Umsetzung solcher „Sparmaßnahmen“ stieß dabei auf die entschiedene Kritik von Verfassungsjurist_innen: Notstandsverordnungen seien ein Mittel für den Ausnahmezustand. Ihr wahlloser Einsatz unterminiere die Stellung des Parlaments, so *Luis Aguiar de Luque*, Professor für Verfassungsrecht. Darüber hinaus sei die gerichtliche Überprüfung von Notstandsverordnungen wesentlich erschwert.³³

Wofür dieser, den autoritären Wettbewerbsetatismus kennzeichnende „Wandel des Gesetzes“³⁴, der eine Erosion und Umgehung rechtlicher Verfahren beinhaltet³⁵, steht, brachte die Regierungssprecherin in der Verteidigung der Maßnahmen auf den Punkt: Diese seien ein Weg zur Bearbeitung der tiefen Krise, nach deren Lösung würden sich die Verhältnisse wieder normalisieren.³⁶

Während mit der Neoliberalisierung und Versicherheitlichung aller Gesellschafts- und Lebensbereiche ab Anfang der 1980er Jahre eine schleichende Erosion der erkämpften Momente substantieller Demokratie einherging – von *Colin Crouch* auch als Postdemokratie bezeichnet – verdichtet sich dieser Prozess in der Krisenbearbeitung zu einer autoritären Wende, die auch mit Elementen formaler Demokratie bricht. Der damit

27 *Adorno*, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in *ders*, GS 10.2 (2003) 563.

28 *Spivak*, The Rani of Sirmur, in *Barker et al* (eds), *Europe and its Others* (1985) 128.

29 *Kretschmann*, Das Wuchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Anmerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes, *juridikum* 2013, 320.

30 http://www.eldiario.es/sociedad/persona-negra-mochila-delincente_0_198080577.html (26.11.2013).

31 Real Decreto-ley 16/2012 v 20.4.2013.

32 <http://www.ipsnews.net/2013/05/health-care-for-immigrants-crumbling-in-spain> (26.11.2013).

33 *Buck/Johnson*, Spain rules by decree to drive reform, *Financial Times*, 7.3.2013.

34 *Kannankulam*, Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus (2008) 22ff.

35 Siehe dazu auch die im nächsten Absatz mit dem Begriff des autoritären Konstitutionalismus bezeichneten Entwicklungen auf der europäischen Maßstabebene.

36 *Buck/Johnson*, *Financial Times*, 7.3.2013.

einhergehende Eingriff in die Grundrechte, erfolgt nicht mehr „nur“ – wie in der postdemokratischen Phase – zur Sanktionierung von sogenannten „incivilities“³⁷, sondern betrifft zusehends immer breitere Teile der Bevölkerung.

Aufgrund der Anfang der 1980er verstärkten einsetzenden Internationalisierung und Europäisierung von Staatlichkeit, die dazu geführt hat, dass sich innerhalb der EU nationalstaatliche Herrschaft als *eine* Ebene des europäischen Staatsapparate-Ensembles rekonfiguriert hat, sind die institutionellen Präventiv-Dispositive mittlerweile auf unterschiedlichen Maßstabsebenen angesiedelt. Es überrascht daher nicht, dass die *ökonomischen* Bausteine der Krisenpolitik (New-Economic-Governance, Fiskalpakt, Wettbewerbspakt, Europäischer Stabilitätsmechanismus und die mit ihm verbundene Politik der Troika) im Wege eines *autoritären Konstitutionalismus* auf der *europäischen* Ebene des Gesamtensembles eingerichtet werden.³⁸ Denn die strukturellen Selektivitäten dieses Terrains erschweren es den Bewegungen und den Gewerkschaften diese Politiken zu beeinflussen bzw. in Frage zu stellen.³⁹ Umgekehrt sind die *direkt-repressiven* Instrumente gerade auf der nationalstaatlichen Ebene des Europäischen Staatsapparate-Ensembles angesiedelt, da diese immer noch das zentrale Terrain von Protestbewegungen bildet.⁴⁰ So erfolgt auch die Neuzusammensetzung und Neuaufrichtung dieser Dispositive im Wesentlichen auf dem Terrain der Nationalstaaten und im Wechselverhältnis zur Tiefe der sie kennzeichnenden Staatskrisen.

In jenen Ländern, die eine solche Form der politischen Krise durchlaufen, beobachtet Poulantzas das Entstehen von Forderungen nach neuen Formen substantieller Demokratie, die gerade in Reaktion auf die Autoritarisierung erhoben werden. So könne man das Experimentieren mit neuen Praxen beobachten, die auf die Ausübung einer materiellen, direkten und nicht nur repräsentativen Demokratie zielen: „Diese Kämpfe [...] manifestieren sich in der Ausbreitung von Selbstverwaltungszentren und Netzen der direkten Intervention der Massen in sie betreffende Entscheidungen: von Bürgerkomitees bis zu Stadtteilkomitees und den verschiedenen Dispositiven der Selbstverteidigung und Kontrolle durch das Volk [...]. Dem autoritären Etatismus misslingt nicht nur die Einfassung der Massen in disziplinarische Ketten [...]. Er provoziert vielmehr eine generelle Forderung nach direkter Basisdemokratie, d.h. eine wahrhaftige Explosion demokratischer Ansprüche.“⁴¹ Im Anschluss an *Antonio Negri*⁴² lassen sich diese Suchbewegungen als *konstituierender* Prozess verstehen, der die erstarrten Formen der

37 Kretschmann, Facets of Control. Criminal Justice Regimes in Analysis, *InterDisciplines* 2/4 2013, 7.

38 Oberndorfer, Vom neuen, über den autoritären zum progressiven Konstitutionalismus? – Pakt(e) für Wettbewerbsfähigkeit und die europäische Demokratie, *juridikum* 2013, 7; auch online unter <http://homepage.univie.ac.at/lukas.oberndorfer>

39 Horn/Wigger, Ungleiche Entwicklung und politischer Widerstand, *Das Argument* 301/302, 2013, 200 (202f).

40 Konecny, Die Herausbildung einer neuen Economic Governance als Strategie zur autoritären Krisenbearbeitung in Europa, *PROKLA* 2012, 50.

41 Poulantzas, *Staatstheorie* (2002) 277.

42 Negri, *Insurgencies – Constituent Power and the Modern State* (1999).

formalen Demokratie (konstituierte Macht) herausfordert und dabei gleichzeitig neue nicht-neoliberale Lebens- und Subjektivierungsweisen entwickelt und verallgemeinert.⁴³

4. ... und seine Entfaltung in Spanien

In diesem Zusammenhang überrascht es nicht, dass es gerade Spanien ist, in dem das oben angesprochene Gesetz der bürgerlichen Sicherheit zur Diskussion steht. Die Wirtschaftskrise hat sich in Spanien auf besonders dramatische Art und Weise entfaltet: 2013 lag die Arbeitslosenquote bei rund 27% (plus 3,5 Millionen Menschen seit 2008), mehr als 55% der Jugendlichen sind ohne Lohnarbeit – eine massive Zuspitzung der schon weit vor der Krise einsetzenden Prekarisierung der Arbeit. Die drastischen Spar- und Restrukturierungsprogramme, welche Ministerpräsident *Rajoy* auf Weisung der EZB⁴⁴ teilweise in Form von Notstandsverordnungen verfügt hat⁴⁵, führen darüber hinaus zu einem weiteren Wegbrechen der Inlandsnachfrage und sorgen dafür, dass die spanische Wirtschaft seit 2009 nicht aus der Rezession kommt.⁴⁶

Im Kern der *spezifischen* Verlaufsform der spanischen Krise steht eine Immobilienblase, die sich aufgrund der Deregulierung der europäischen Finanzmärkte und des Kapitalverkehrs gigantisch aufblähen konnte und 2008 durch den massiven Abzug von – vor allem *europäischem* – Kapital platzte⁴⁷: Seither stehen rund 3,5 Millionen Wohneinheiten (bei einem Gesamtbestand von rund 25 Millionen) leer.⁴⁸ Trotz des gigantischen Leerstandes sind seit der Krise mehr als 400.000 Wohnungen zwangsgeräumt worden.⁴⁹ In diesem gesellschaftlichen Kontext entwickelte sich in Spanien ab 2011 eine facettenreiche Bewegung. Am 15. Mai (daher auch der Name 15M) besetzten die *Indignad@s* – die Empörten – die *Puerta del Sol*. Auf die daran anschließende erfolgreiche Mobilisierung in ganz Spanien, reagierten die staatlichen Apparate mit Gewalt und Kriminalisierung: „Nach der brutalen Räumung der Plätze streute die Bewegung in die Barrios (die Nachbarschaften) – ohne zu zerstreuen.“⁵⁰ In den Stadtteilen finden seither immer wieder Versammlungen (*Asambleas*) statt, in denen die Suchprozesse nach Praxen für die Erringung einer „echten“ Demokratie fortgesetzt werden und Strategien des weiteren Protestes, aber auch zur Organisation der sozialen Reproduktion, die durch die Krise

43 *Lorey*, Präsentische Demokratie als konstituierender Prozess, *arranca* 47, 2013, 48 (48).

44 *Phillips*, Archive for category rule by decree, *Euobserver*, 21.1.2013.

45 Für eine Kontextualisierung von Wirtschaftspolitik im Modus der Notstandsgesetzgebung siehe *Oberndorfer*, Die Renaissance des autoritären Liberalismus? – Carl Schmitt und der deutsche Neoliberalismus vor dem Hintergrund des Eintritts der „Massen“ in die europäische Politik, *PROKLA* 2012, 413; auch online unter <http://homepage.univie.ac.at/lukas.oberndorfer>

46 <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> (25.11.2013).

47 *Demirović/Sablowski*, Finanzdominierte Akkumulation und die Krise in Europa, *PROKLA* 2011, 77 (86).

48 *Martínez*, España tiene 3,4 millones de viviendas vacías, *El País*, 18.4.2013.

49 *Buck*, EU court strikes down Spain's eviction law, *Financial Times*, 15.3.2013.

50 *Candeias*, *arranca* 2013, 36 (36).

und die Sparmaßnahmen zunehmend in Frage gestellt wird⁵¹, entwickelt werden. Damit ist angesprochen, dass die Bewegung sich nicht nur gegen die durch das europäische Staatsapparate-Ensemble verordneten Eingriffe⁵² in das Sozialsystem⁵³ zur Wehr setzt, sondern unter dem Slogan *¡Democracia real YA! (Echte Demokratie jetzt!)* den sich immer schneller öffnenden „Zwiespalt zwischen Repräsentierten und Repräsentanten“⁵⁴ adressiert.

Mit dieser Kritik der repräsentativen Demokratie ist auch die massive Legitimationskrise der beiden ehemaligen Volksparteien verbunden, welche für die Krise und ihre Verschärfung verantwortlich gemacht werden. Nachdem die bis 2011 regierende „sozialistische“ PSOE bei den Wahlen ein Debakel erlitt und die rechts-konservative PP eine absolute Mehrheit erringen konnte, liegt die PP in Umfragen bei nur noch 25%.⁵⁵ Die Erosion der bisherigen Staatsparteien, die auch in Griechenland beobachtet werden kann, ist in der gramscianischen Hegemonietheorie ein untrügliches Zeichen für eine Staatskrise: „An einem bestimmten Punkt [...] lösen sich die gesellschaftlichen Gruppen von ihren traditionellen Parteien, [da sie diese] nicht mehr als [...] Ausdruck ihrer Klasse oder Klassenfraktion [anerkennen].“ Das führt dazu, dass breite Bevölkerungsschichten „urplötzlich von der politischen Passivität zu einer gewissen Aktivität [übergehen] und Forderungen stellen, die in ihrer unorganischen Komplexität eine Revolution darstellen. Man spricht von ‚Autoritätskrise‘, und das eben ist die Hegemoniekrise oder Krise des Staates in seiner Gesamtheit.“⁵⁶ Eine Staatskrise, welche die Regierung *Rajoy* als derzeitiger Player des dominanten „Reformbündnisses“ im Wege des autoritären Wettbewerbsetatismus zu bearbeiten sucht.

Wie das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit als institutionelles Präventivdispositiv gegen die konstituierenden Prozesse in Stellung gebracht wird, lässt sich anhand eines der erfolgreichsten Projekte veranschaulichen, das sich in den Suchprozessen um Praxen zur Erringung „echter“ Demokratie herausgebildet hat: Die *„Plataforma de Afectados por la Hipoteca“*. Die *„Plattform der Betroffenen der Hypothek“ (PAH)* ist ein Kollektiv, welches aus hunderten lokalen Gruppen aufgebaut ist, die nach dem *Asamblea-Prinzip* funktionieren und Menschen unterstützt, die aufgrund der Krise von Zwangsräumungen bedroht sind.⁵⁷

51 König/Jäger, Reproduktionsarbeit in der Krise und neue Momente der Geschlechterordnung, in *Demirović/Dück/Becker/Bader* (Hg), *VielfachKrise* (2010) 147 ff.

52 Für die „Rettung“ von Italien und Spanien durch den mittelbaren Ankauf von Anleihen legt die EZB strikte Bedingungen zugrunde. 2011 druckte die *Corriere della Sera* einen entsprechenden Brief ab, der die Umsetzung der Restrukturierung durch Notstandsverordnungen verlangte: www.corriere.it/economia/11_settembre_29/trichet_draghi_inglese_304a5f1e-ea59-11e0-ae06-4da866778017.shtml (26.11.2013).

53 Siehe für einen Überblick *Hermann/Hirrichs*, *Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Sozialstaaten und Arbeitsbeziehungen*. Ein europäischer Rundblick (2012).

54 *Gramsci*, *Gefängnishefte*, Bd 7 (1996) 1577.

55 <http://www.sueddeutsche.de/politik/korruption-in-rajoys-regierungspartei-spanische-sumpflandschaft-1.1736006>.

56 *Gramsci*, *Gefängnishefte*, Bd 7 (1996) 1577f.

57 Einige der damit angesprochenen, äußerst restriktiven und bankenfreundlichen, Bestimmungen des Gesetzes zur Zwangsvollstreckung hob sogar der EuGH am 14.3.2013 in der Rs C-415/11, *Mohamed Aziz / CatalunyaCaixa* auf (noch nicht in den Slg abgedruckt).

Neben der gewaltfreien Verhinderung von Räumungen und der rechtlichen und strategischen Beratung von Betroffenen hat die Initiative 2013 auch eine Gesetzesvorlage im Wege eines „Volksbegehrens“ eingebracht. Das mit 1,4 Millionen Unterstützer_innen zweiterfolgreichste Volksbegehren in der spanischen Geschichte zielt auf ein Räumungsmoratorium für Betroffene, die andernfalls sozial gefährdet wären, möchte eine Gesamttilgung der Schulden, wenn die entsprechende Immobilie der Bank übertragen oder zwangsgeräumt wird und die Vergabe von leerstehenden Immobilien gegen eine Sozialmiete, sofern diese Immobilien von Banken besessen, aber nicht genutzt werden.⁵⁸

Da die Umsetzung der Gesetzesvorlage aber verwässert wurde, ging die PAH seit dem Frühjahr 2013 verstärkt dazu über, durch öffentlichen Protest den Druck auf die Regierungspartei PP zu erhöhen. Eines ihrer zentralen Mittel dazu ist der *Escrache*. Dabei handelt es sich um eine in Lateinamerika entwickelte Protestform gegen Personen, die für politische Verhältnisse oder Verbrechen – oft gegen die Menschenrechte – verantwortlich gemacht werden. Beim *Escrache* werden durch Sprechchöre, Flashmobs oder andere kreative Aktionen die Arbeits- und Lebensabläufe der betreffenden Personen gestört. Dass die PAH *Escraches* gegen Abgeordnete einsetzt, die sich öffentlich gegen den Gesetzesvorschlag stemmen und die Interessen der Banken verteidigen, hat die PP dazu veranlasst, die *Escraches* als kriminelle Handlungen zu bezeichnen. Die Plattform solle ihren antidemokratischen Protest einstellen und sich besser als Partei gründen. In einem Radiointerview beantwortete dies die Sprecherin der PAH *Ada Colau* damit, dass die Bewegung sich nicht als Partei konstituieren werde. Denn das „Zweiparteiensystem und das Parteiensystem funktionieren nicht und man muss die Demokratie neu begründen. [...] Wir müssen die Demokratie zurückgewinnen und sie als Personen selbst wahrnehmen.“⁵⁹

Dass Grundrechte, vor allem das Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, gerade solche konstituierende Prozesse zur Neubegründung der Demokratie schützen, hielt der Präsident des Obersten Gerichtshofs *Gonzalo Moliner* im April 2013 fest: Die *Escraches* seien eine Form der Ausübung von Grundrechten. Zwar werde die Privatsphäre der betroffenen Politiker eingeschränkt, allerdings wäre dieser Eingriff durch das Recht auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit gerechtfertigt.⁶⁰ Obwohl diese Rechtsansicht im Mai 2013 auch gerichtlich bestätigt wurde⁶¹, will das *Gesetz der bürgerlichen Sicherheit* die *Escraches* mit einer Geldstrafe von bis zu 600.000 € belegen.

58 <http://afectadosporlahipoteka.com/2013/02/12/iniciativa-legislativa-popular-ilp> (26.11.2013).

59 www.cadenaser.com/espana/articulo/ada-colau-movimiento-ciudadano-tiene-convertirse-partido-politico/csrsrpor/20130515csrsrnac_5/Tes (26.11.2013).

60 www.publico.es/454249/el-presidente-del-supremo-dice-que-los-escraches-son-un-ejemplo-de-la-libertad-de-manifestacion (26.11).

61 Juzgado de Instrucción v 10.5.2014, No 1186/2013.

Nachdem der *nicht* in das Staatsapparate-Ensemble der Union eingebundene Europarat schon im Herbst die spanische Polizei aufgrund ihres unverhältnismäßigen Einsatzes von Gewalt gegen die Protestbewegungen kritisiert hatte⁶², sah sich Anfang Dezember 2013 sein Menschenrechtskommissar erneut zu einer Stellungnahme veranlasst. Das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit sei mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit unvereinbar, so *Nils Muižnieks*. Die EU-Kommission ließ hingegen verlautbaren, dass sie die Entwicklungen in Spanien nicht kommentieren könne, da es sich um eine nationale Angelegenheit handle.⁶³

Dass mit dem Gesetz der bürgerlichen Sicherheit passgenau jene Protestformen kriminalisiert und mit einer hohen Geldstrafe belegt werden sollen, welche die Bewegung in Spanien in ihren Suchprozessen entwickelt hat, ist kein Zufall, sondern mit der Herausbildung eines autoritären Wettbewerbsetatismus verknüpft. Es geht dabei aber nicht nur um die die Bewahrung „bürgerlicher Sicherheit“ und der damit verbundenen Verteilungs- und Eigentumsverhältnisse, sondern auch um die Eindämmung der „wahrhaftigen Explosion demokratischer Ansprüche.“⁶⁴

Imayna Caceres, Aktivistin; arbeitet als Künstlerin und Soziologin an der Universität de Barcelona und der Akademie der bildenden Künste Wien; imayna.caceres@gmail.com

Lukas Oberndorfer, Wissenschaftler in Wien; aktiv in der Redaktion des *juridikum* und im Arbeitskreis kritische Europaforschung der AkG; lukas.oberndorfer@univie.ac.at

62 Report by *Nils Muižnieks*, Council of Europe Commissioner for Human Rights, following his visit to Spain, from 3 to 7 June 2013, CommDH(2013)18, 9. October 2013.

63 *Nielsen*, Austerity stripping away Europe's human rights, watchdog says, EUobserver, 3.12.2013.

64 *Poulantzas*, *Staatstheorie* (2002) 277.

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft



Die juristische Fachzeitschrift, die nicht dem Mainstream folgt!

Seit mehr als zwanzig Jahren ist das *juridikum* die Fachzeitschrift, die rechtliche Fragen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext beleuchtet. Diesem kritischen Anspruch folgend verbindet das *juridikum* theoretische und praktische Perspektiven. Dabei widmet sich die Rubrik „recht & gesellschaft“ aktuellen Themen wie etwa Fremdenrecht, Geschlechterverhältnissen, Polizei- und Strafrecht, sozialen Fragen und menschenrechtlichen Aspekten. Mit dem „thema“ hat jede Ausgabe zusätzlich einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die Aktualität der Beiträge, ihre Praxisrelevanz und Interdisziplinarität machen das *juridikum* zu einer abwechslungsreichen, anspruchsvollen und anregenden Lektüre. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im hochwertigen Taschenbuchformat.

Jahresabo (4 Hefte) € 60,-

Jahresabo (4 Hefte) für Studierende,
Zivil- und Präsenzdienler € 25,-

Probeabo (2 Hefte) € 11,-

HerausgeberInnen

Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl,
Brian-Christopher Schmidt

Internet

www.juridikum.at

Probeabos können bis zwei Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahres-Abo über. Alle Preise in Euro inkl USt, zzgl Versandkosten (Österreich: Probeabo: € 3,90, Jahresabo € 12,-; Ausland: Probeabo € 9,90, Jahresabo € 20,-)

Tel.: +43-1-680 14-0
Fax: +43-1-680 14-140

order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

VERLAG
ÖSTERREICH